

erscheint in *Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW)*, 6/2003

## Wiederaufbau Irak: Die rechtlichen Rahmenbedingungen

Dr. Kilian Bälz, LL.M. (London)<sup>1</sup>  
Frankfurt am Main

*Nach dem Zusammenbruch des Regimes von Saddam Hussein steht die Aufhebung des UN-Handelsembargos vom 6. August 1990<sup>2</sup> gegen den Irak unmittelbar bevor. Deutsche Unternehmen erwarten, beim Wiederaufbau der durch Sanktionen und Krieg weitgehend zerstörten irakischen Infrastruktur eine maßgebliche Rolle zu spielen. Entgegen ersten Vermutungen scheinen die USA keine Maßnahmen zu ergreifen, die kriegsskeptischen Staaten - unter ihnen Deutschland, Frankreich und Russland - systematisch von den Wiederaufbauprojekten auszuschließen<sup>3</sup>. Die Geschäftsbeziehungen deutscher Unternehmen in den Irak haben dabei eine lange Tradition. Schwerpunkte bilden der Export von Industrieanlagen und Gesundheitsgütern sowie die Beteiligung an Bauprojekten. Dieser Beitrag skizziert die rechtlichen Rahmenbedingungen für Lieferverträge mit irakischen Partnern.*

### 1. Allgemeiner Rechtszustand

Mit dem Einmarsch der amerikanischen Truppen in Bagdad und der Installation der amerikanischen Übergangsverwaltung ist die Ausübung staatlicher Gewalt durch das Regime Saddam Husseins zu einem überraschend schnellen Ende gekommen. Zu erwarten ist, dass im Laufe der nächsten Monate eine verfassungsgebende Versammlung zusammentritt und eine neue irakische Verfassung beschließt, die die „Provisorische Verfassung“ von 1970 ersetzt. Bis zur Funktionsfähigkeit der neuen irakischen Legislative ist von der Fortgeltung der bisherigen Gesetze und Verordnungen auszugehen, obgleich die staatliche Macht, die sie erlassen hat, nicht mehr besteht. Eine Ausnahme kommt bei

<sup>1</sup> Rechtsanwalt und assoziierter Partner im Frankfurter Büro der Anwaltskanzlei GLEISS LUTZ.

<sup>2</sup> UN Resolution 661, umgesetzt durch EU VO Nrn. 3541/92 und 2465/96; hierzu: *Bittner*, Die Auswirkungen des Irak-Embargos für Warenlieferungsverträge: Zivilrechtliche Folgen von Handelsbeschränkungen, RIW 1994, 458-465.

<sup>3</sup> Vgl. etwa „Deutsche Industrie erwartet Irak-Bonanza“, FTD vom 16. April 2003.

solchen Vorschriften in Betracht, die das Regime Saddam mit einer politischen Zielsetzung erlassen hat und die internationalen Gerechtigkeitsvorstellungen, insbesondere den Menschenrechten, widersprechen; solche Vorschriften werden auch ohne formelle Aufhebung nicht mehr zur Anwendung kommen.

Wie die meisten arabischen Staaten hat der Irak eine Zivilrechtsordnung, deren zentrale Kodifikation das Zivilgesetzbuch von 1951 (ZGB) ist<sup>4</sup>. Das ZGB stammt, wie viele Gesetzbücher in der arabischen Welt, aus der Feder des ägyptischen Juristen Al-Sanhûrî (gest. 1971) und beruht im wesentlichen auf ägyptischem und französischem Vorbild; in manchen Bestimmungen ist auch der Einfluss islamisch-rechtlicher Vorstellungen erkennbar, der insgesamt ausgeprägter ist als in anderen arabischen Zivilrechtskodifikationen<sup>5</sup>. Die privatrechtlichen Vorschriften werden weitgehend von Bestimmungen des öffentlichen Wirtschaftsrechts ergänzt und überlagert, die neben anderem die wirtschaftliche Betätigung von Ausländern beschränken<sup>6</sup>. Mit Blick auf die hohe Staatsquote - im Jahr 2000 erwirtschaftete der private Sektor gerade einmal 20% des Bruttoinlandsproduktes<sup>7</sup> - und die weitreichende Regulierung privater wirtschaftlicher Betätigung ist die irakische Rechtsordnung bislang nicht auf die Anforderungen einer Marktwirtschaft zugeschnitten. Hinzu kommt, dass das am 6. August 1990 erlassene UN-Handelsembargo effektiv zum Erliegen des internationalen Rechtsverkehrs mit dem Irak geführt hat<sup>8</sup>. So kann zurzeit nicht selbstverständlich erwartet werden, dass auf irakischer Seite Erfahrung mit der Gestaltung und Verhandlung internationaler Verträge besteht.

Sollte sich die US-Regierung mit ihrer Vorstellung durchsetzen, den Irak in eine arabische Musterdemokratie zu verwandeln, sind neben politischen auch weitreichende wirtschaftliche und rechtliche Reformen erforderlich<sup>9</sup>. Es ist davon auszugehen, dass der Irak in diesem Fall auf

---

<sup>4</sup> Für eine Einführung in das irakische Recht siehe den Länderbericht von *Al-Mukhtar* in: *Yearbook of Islamic and Middle Eastern Laws* 1 (1994) 156-177.

<sup>5</sup> Zum irakischen ZGB etwa *Krüger*, *Recht van de Islam* 5 (1987), 98, 130-131; *Küppers*, *Das irakische ZGB*, *ZvglRWiss* 61 (1960) 181-198 und 62 (1961) 1-44; *Krüger/Küppers*, *IPRax* 1988, 180-181.

<sup>6</sup> So beschränkt zum Beispiel das Gesetz über die Handelsvertretung (Nr. 51/2000) die Vertretertätigkeit auf irakische Staatsbürger (Art. 4 (1) a)).

<sup>7</sup> Zur irakischen Wirtschaft vor dem Krieg vgl. *Ibahrine*, in: *Nah- Und Mittel Ost-Verein e.V. (Hrsg.), Nah- und Mittelost Wirtschaftshandbuch 2002*, 55-63.

<sup>8</sup> Vgl. etwa die Feststellungen in *OLG Frankfurt*, *IPRax* 1999, 247, 250 - mit Anmerkung *Hau*, *IPRax* 1999, 232-236.

<sup>9</sup> Die US-Regierung hat dazu bereits im Juli 2002 eine Arbeitsgruppe „Transitional Justice“ gebildet, die aus irakischen und internationalen Juristen besteht und Vorstellungen für den rechtlichen Rahmen einer Nachkriegsordnung entwickeln soll.

die Linie der wirtschaftlichen Liberalisierung und Privatisierung einschwenken wird, der mittlerweile viele Länder der Region folgen<sup>10</sup>. Neben anderem ist dann das Zivil- und Wirtschaftsrecht umfassend zu reformieren und an die Erfordernisse einer Marktwirtschaft anzupassen, ein Prozess, der in arabischen Nachbarstaaten bereits seit einigen Jahren im Gange ist<sup>11</sup>.

Mit Blick auf die derzeitige Unsicherheit der Rechtslage und die Ungewissheit über deren künftige Entwicklung ist es bei Lieferverträgen mit einer Partei im Irak ratsam, den Vertrag so weit als möglich der irakischen Rechtsordnung und der irakischen Gerichtsbarkeit zu entziehen. Von zentraler Bedeutung sind daher Schieds- und Gerichtsstandsvereinbarungen sowie eine entsprechende Rechtswahl.

## 2. Vereinbarung einer Schiedsklausel

Durch die Vereinbarung einer Schiedsklausel wird ein Streit insgesamt der staatlichen Gerichtsbarkeit entzogen. Nach § 1030 (1) ZPO kann „jeder vermögensrechtliche Anspruch ... Gegenstand einer Schiedsklausel sein“ sowie nichtvermögensrechtliche Ansprüche, wenn „die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streites einen Vergleich zu schließen.“ Diese Formulierung umfasst die meisten Streitigkeiten des internationalen Wirtschaftsrechts<sup>12</sup>. Eine ähnliche Regelung findet sich in den Bestimmungen der irakischen ZPO (1969), die das Schiedsverfahren in den Artt. 251 bis 276 regelt<sup>13</sup>. Schiedsfähig sind danach sämtliche Angelegenheiten „die einem Vergleich zugänglich sind“ und bei der „die Parteien über ihre Rechte verfügen können“ (Art. 254 der irakischen ZPO). Auf Grundlage dieser Vorschriften wurde in der Vergangenheit davon ausgegangen, dass die Zuständigkeit der staatlichen irakischen Gerichte durch die Vereinbarung einer Schiedsklausel in internationalen Handelsverträgen ausgeschlossen werden kann<sup>14</sup>.

---

<sup>10</sup> Einen guten Überblick bietet etwa *Feiler*, *The Middle East in the New Millenium: Economic Development ans Business Law* (2000).

<sup>11</sup> Zu Ägypten vgl. etwa *El-Dean*, *Privatisation and the Creation of a Market-Based Legal System: The Case of Egypt*, Leiden/Boston/Köln (2002).

<sup>12</sup> MünchKomm ZPO-Münch, 2. Aufl. (2001) § 1030 RdNr. 20; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 60. Aufl. (2002) § 1030 RdNr. 8; Zöller-Geimer, 23. Aufl. (2002) § 1030 RdNr. 9; Thomas/Putzo-Thomas, ZPO, 24. Aufl. (2002) § 1080 RdNr. 2; Baumbach/Hueck, GmbHG, 17. Aufl. (2000) § 47 RdNr. 18 ff.

<sup>13</sup> Englische Übersetzung dieser Bestimmungen bei *El-Ahdab*, *Arbitration with the Arab Countries*, 2. Aufl. (1999), 836-840.

<sup>14</sup> *El-Ahdab*, 213-218; *Saleh*, *Commercial Agency and Distributorship in the Arab Middle East: A Study in Sahri'a and Statute Law* (Loseblatt, Stand 1998), 5-30.

Empfehlenswert ist es, in der Schiedsklausel zugleich Ort und Sprache des Schiedsverfahrens sowie die von den Schiedsrichtern anzuwendende Verfahrensordnung zu vereinbaren. Gerade mit Blick darauf, dass das irakische Schiedsrecht nicht mehr in vollem Umfang heutigen Anforderungen genügt, ist einem Schiedsort außerhalb des Irak den Vorzug zu geben, um so auch eine Überprüfung von Schiedsverfahren und Schiedsspruch durch irakische Gerichte auszuschließen. Als Schiedsordnungen in Betracht kommen etwa die Schiedsordnungen der Internationalen Handelskammer (ICC) und der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS)<sup>15</sup>, wobei sich - gerade bei kleineren Verträgen - ein Blick auf die jeweiligen Kostenregelungen lohnt. Bei der Abfassung der Schiedsklausel ist darauf zu achten, den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten (gegebenenfalls unter Einbeziehung des einstweiligen Rechtsschutzes) eindeutig und zweifelsfrei auszuschließen, weil nicht davon ausgegangen werden kann, dass ein erstinstanzliches irakisches Gericht eine solche Vereinbarung „schiedsfreundlich“ auslegen wird.

Schwierig wird sich in einem jeden Fall die Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruches im Irak gestalten. Die Anerkennung ausländischer Schiedssprüche unterliegt Gesetz Nr. 4/1928<sup>16</sup>, das die Anerkennung ausländischer Urteile regelt und dessen Bestimmungen analog auf Schiedssprüche angewandt werden. Danach ist die Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruches nicht von vornherein ausgeschlossen<sup>17</sup>, dürfte zurzeit mit Blick auf die eingeschränkte Funktionsfähigkeit der irakischen Rechtspflege jedoch erheblichen praktischen Schwierigkeiten begegnen. Die Zahlungsbedingungen in einem Liefervertrag sollten deshalb möglichst so gestaltet werden, dass eine Vollstreckung im Irak nicht erforderlich ist.

### **3. Vereinbarung eines Gerichtsstandes außerhalb des Irak**

Als Alternative zu einer Schiedsklausel kann ein ausschließlicher Gerichtsstand außerhalb des Irak vereinbart werden. Nach § 38 (2) ZPO und Art. 23 (1) EuGVVO ist eine Gerichtsstandsvereinbarung stets

---

<sup>15</sup> Abrufbar für DIS unter <http://www.dis-arb.de/> bzw. für den ICC [http://www.iccwbo.org/index\\_court.asp](http://www.iccwbo.org/index_court.asp).

<sup>16</sup> Dt. Übersetzung bei *Krüger/Küppers*, IPRax 1988, 184-185.

<sup>17</sup> Das irakische Gesetz Nr. 57/1990, das als Reaktion auf das UN-Handelsembargo neben anderem in Art. 6 (2) eine „Anerkennungssperre“ für die Entscheidungen ausländischer Gerichte und Behörden vorsah, ist bereits am 3. März 1991 wieder aufgehoben worden (hierzu: *Krüger*, RIW 1990, 934-936 sowie ders. RIW 1995, 976-977).

zulässig, wenn eine der Parteien keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat<sup>18</sup>. In diesem Fall kann auch unter Nichtkaufleuten eine Gerichtsstandsvereinbarung getroffen werden. Soweit ersichtlich, stehen irakische gesetzliche Vorschriften der Anerkennung einer solchen Gerichtsstandsvereinbarung nicht im Wege, so dass auch irakische Gerichte eine solche Gerichtsstandsvereinbarung anerkennen werden<sup>19</sup>. Gleichwohl ist es möglich, dass sich ein irakisches Gericht faktisch über eine solche Gerichtsstandsvereinbarung hinwegsetzt; in den letzten Jahren wurde berichtet, dass aufgrund des UN-Handelsembargos nur eine geringe Bereitschaft irakischer Gerichte bestand, ausländische Gerichtsstände anzuerkennen. Ein im Widerspruch zu einer nach deutscher Vorstellung wirksamen Gerichtsstandsvereinbarung im Irak erwirktes Urteil kann jedoch nicht in Deutschland vollstreckt werden<sup>20</sup>. Die Gerichtsstandsvereinbarung schützt so immerhin vor einer Inanspruchnahme aus dem irakischen Titel in Deutschland; die Vollstreckung in einem Drittstaat schließt dies jedoch nicht in einem jedem Fall aus.

#### 4. Rechtswahl

Nach Art. 27 (1) EGBGB unterliegt ein Vertrag „dem von den Parteien gewählten Recht.“ Dieser Grundsatz der Parteiautonomie, der den Parteien im internationalen Rechtsverkehr gestattet, den Vertrag einer Rechtsordnung ihrer Wahl zu unterstellen, findet sich auch im irakischen Recht. Art. 25 (1) des irakischen ZGB<sup>21</sup>, der das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht regelt, enthält zunächst eine Leiter objektiver Anknüpfungspunkte, wonach das Recht des gemeinsamen Wohnsitzes der Vertragsparteien und, in Ermangelung eines solchen, das Recht am Abschlussort anwendbar ist. Die irakische Vorschrift stellt diese objektiven Anknüpfungspunkte jedoch unter den Vorbehalt, dass keine anderweitige Vereinbarung der Parteien besteht,

---

<sup>18</sup> Auf das Verhältnis von § 38 (2) ZPO zu Art. 23 EuGVVO kommt es so nicht an (vgl. hierzu mit Nachweis des Meinungsstandes Thomas/Putzo-*Hübstege* Art. 23 EuGVVO Rn. 2.)

<sup>19</sup> *Saleh*, 5-31; zurückhaltender *Krüger/Küppers*, nach denen sich „ein Iraker freiwillig der Zuständigkeit eines ausländischen Gerichtes unterwerfen kann“(IPRax 1988, 180, 181 und Anm. 18).

<sup>20</sup> In einem solche Fall fehlt es aufgrund der Gerichtsstandsvereinbarung bereits an der internationalen Zuständigkeit im Sinne des § 238 Abs. 1 Nr. 1 ZPO (*Geimer*, Internationales Zivilprozessrecht, 4. Aufl. (2001) RdNr. 2899; *MünchKomm ZPO-Gottwald*, § 328 RdNr. 66; *Stein/Jonas-Roth*, § 328 RdNr. 100), und zwar unabhängig davon, ob im Verhältnis zum Irak die Gegenseitigkeit im Sinne von § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO verbürgt ist, was - jedenfalls bislang - abgelehnt wurde (*Krüger/Küppers*, IPRax 1988, 182).

<sup>21</sup> Deutsche Übersetzung bei *Krüger/Küppers*, IPRax 1988, 182-183.

die der objektiven Anknüpfung vorgeht. Danach ist es möglich und ratsam, in einem Vertrag mit einer irakischen Partei eine Rechtswahlklausel aufzunehmen und das auf den Vertrag anwendbare Recht vertraglich zu regeln<sup>22</sup>.

#### 4.1 Ausschluss des UN-Kaufrechts?

Sowohl Deutschland als auch der Irak sind dem *Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG)* von 1980 beigetreten. Wählen die Parteien deutsches oder irakisches Recht, sind folglich nach Art. 1 (1) CISG die Bestimmungen des Übereinkommens als Bestandteil des nationalen Rechts anzuwenden, sofern die Parteien dies nicht ausdrücklich abbedungen haben, etwa durch die Formulierung: „Der Vertrag unterliegt deutschem Recht *unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts*“; die schlichte Rechtswahl führt nicht dazu, dass der Vertrag den kaufrechtlichen Vorschriften des BGB/HGB bzw. des irakischen ZGB unterliegt<sup>23</sup>. Ob es richtig ist, dem in der Vertragspraxis verbreiteten Trend hin zu einem standardmäßigen Ausschluss des CISG zu folgen, kann nicht allgemein beantwortet werden, weil dies vom Streitbeilegungsmechanismus des konkreten Vertrages abhängt<sup>24</sup>. Sieht der Vertrag die Streitbeilegung durch ein internationales Schiedsgericht vor, das mit dem CISG vertraut ist, kann eine Entscheidung auf Grundlage des CISG effizienter sein als nach den Bestimmungen einer Rechtsordnung, in der nicht alle Schiedsrichter „zu hause“ sind. Hat sich die deutsche Seite hingegen auf die Streitbeilegung durch ein staatliches irakisches Gericht eingelassen, ist es fraglich, ob dieses Erfahrung mit der Auslegung des CISG hat; dies gilt gerade vor dem Hintergrund, dass aufgrund des UN-Handelsembargos auch der internationale Rechtsverkehr weitestgehend zum Erliegen gekommen ist.

#### 4.2 Wahl „internen“ Rechts?

Entschließen sich die Parteien dazu, die Anwendung des CISG auszuschließen, stellt sich die Frage, „wessen Recht“ der Vertrag unterliegen soll. Für den deutschen Lieferanten ist es natürlich am naheliegendsten, die Geltung der kaufrechtlichen Vorschriften des deutschen BGB/HGB zu vereinbaren, mit denen er vertraut ist. Dies wird

---

<sup>22</sup> *Al-Mukhtar*, 156 (171).

<sup>23</sup> Nach ganz herrschender Meinung schließt die Wahl „deutschen Rechts“ die Bestimmungen des CISG mit ein: BGH NJW 1997, 3310; BGH NJW 1999, 1259; Schlechtriem/*Ferrari*, CISG, 3. Aufl. (2000) Art. 6 Rn. 21; Staudinger/*Magnus* (1999) Art. 6 CISG Rn. 24.

<sup>24</sup> Zu den Vorteilen des CISG ausführlich etwa *Mankowski*, RIW 2003, 2, 8-11.

allerdings in vielen Fällen schwierig durchzusetzen sein, weil der Käufer (nicht ganz zu Unrecht) einwenden wird, das Verkäuferrecht benachteilige ihn. Gegen eine Wahl der Bestimmungen des irakischen Rechts spricht wiederum, dass der deutsche Lieferant dieses nicht kennt und die konkrete Anwendung einzelner irakischer Rechtsvorschriften - jedenfalls zur Zeit - kaum mit hinreichender Sicherheit festzustellen ist. Hinzu kommt, dass zu vielen Fragen, die ein komplexer Liefervertrag aufwirft, keine Rechtsprechung irakischer Gerichte existieren wird. Folglich ist von der Wahl irakischen Rechts dringend abzuraten, und zwar im Interesse beider Parteien. Was in einem solchen Fall bleibt, ist die Vereinbarung einer „neutralen“ Rechtsordnung<sup>25</sup>. Bei einem deutsch-irakischen Vertrag käme etwa die Wahl Schweizer Rechts in Betracht; von der Wahl einer Common Law Rechtsordnung (USA oder England) ist hingegen abzuraten, weil die Techniken des Vertragsdrafting zu sehr von dem kontinentaleuropäischen Ansatz abweichen. Allerdings ist auch die Wahl einer neutralen Rechtsordnung nicht ohne Nachteile. Die neutrale Rechtsordnung ist in der Regel beiden Parteien unbekannt, was zu Ungewissheit führt und die Transaktionskosten steigert, wenn der Inhalt des neutralen Rechts ermittelt werden muss.

### **4.3 Vertragliche Komplettregelung**

Kann das Problem der Rechtswahl in vielen Verhandlungssituationen nicht zur Zufriedenheit aller Beteiligten gelöst werden, so ist es oft möglich, dieses durch eine möglichst vollständige vertragliche Regelung weitgehend zu entschärfen. Nur wenige zwingende Bestimmungen beschränken die Gestaltungsfreiheit von Verträgen zwischen Unternehmen und dieses Spielraum gilt es zu nutzen, um unerwünschte oder nicht berechenbare Bestimmungen einer staatlichen Rechtsordnungen auszuschließen. So empfiehlt es sich, neben dem Kaufgegenstand, dem Kaufpreis und den Lieferbedingungen auch die Mängelgewährleistung, Abnahme und Mängelrüge im Einzelnen vertraglich zu regeln, um die Bedeutung staatlicher Rechtsvorschriften weitestgehend zurückzudrängen; zwingende Bestimmungen der gewählten Rechtsordnung, soweit sie für internationale Liefergeschäfte von Bedeutung sind, lassen sich so allerdings nicht umgehen.

## **5. UN-Handelsembargo**

Das umfassende UN-Handelsembargo besteht bislang fort. Rechtsgrundlage ist die UN Resolution 661 vom 6. August 1990, die durch EU VO Nrn. 3541/92 und 2465/96 in verbindliches Recht

---

<sup>25</sup> Hierzu ausführlich etwa *Mankowski*, RIW 2003, 4-6.

umgesetzt worden sind; ergänzt werden diese durch §§ 69a und 69e der deutschen AWW. Danach ist die Ausfuhr von Gütern in den Irak nur unter engen Voraussetzungen, insbesondere im Rahmen des „Oil for Food-Programm“ der UN, und mit einer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erteilten Ausfuhrgenehmigung möglich. Die Embargovorschriften (bzw. die Normen des europäischen und nationalen Rechts, die sie umsetzen) sind Verbotsgesetze im Sinne des § 134 BGB<sup>26</sup>. Ein Vertrag, der gegen sie verstößt, ist nichtig, und zwar aufgrund von Art. 34 EGBGB auch dann, wenn Vertragsstatut ausländisches Recht ist. Um diese Rechtsfolge zu vermeiden ist es erforderlich (und auch ausreichend), die Wirksamkeit des Vertrages unter die aufschiebende Bedingung (§ 158 (1) BGB) der Aufhebung der Embargovorschriften zu stellen; der Vertrag mit dem irakischen Partner wird also erst in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er nicht mehr gegen das Embargo verstößt. So wird bei einem Vertragsschluss vor der formellen Aufhebung des UN-Handelsembargos ein Konflikt mit den betreffenden außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen vermieden.

---

<sup>26</sup> *Bittner*, RIW 1994, 459.